

Zur vorbeugenden Verhinderung des Aus- bzw. Einschleusens unerlaubter Informationen und Gegenstände aus bzw. in die Untersuchungshaftanstalt werden Verhaftete vor und nach jedem persönlichen Kontakt mit Besuchern körperlich durchsucht. Diesem Ziel dient auch der Sicherheitsgrundsatz, daß bei der Begrüßung und Verabschiedung der Besucher körperliche Kontakte - außer dem Händedruck - untersagt sind. Eine gesetzliche Grundlage, Besucher und die von diesen mitgeführten Taschen und andere Gepäckstücke zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu durchsuchen, existiert gegenwärtig nur in Verbindung mit dem VP-Gesetz. (Vgl. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 VP-Gesetz) Um die mit persönlichen Kontakten Verhafteter zu Personen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt objektiv verbundenen Gefahren weitestgehend unwirksam zu machen, sind Besuche Verhafteter mit Familienangehörigen und nahestehenden Personen sowie mit gesellschaftlichen Kräften grundsätzlich durch den für den Untersuchungsvorgang verantwortlichen Untersuchungsführer und einen Mitarbeiter der Diensteinheit der Linie XIV zu sichern. Verletzungen dieses Prinzips, indem zum Beispiel nur ein Mitarbeiter den Besuch sichert, bergen unmittelbar die Gefahr der Begehung von Verdunklungshandlungen in sich. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mitarbeiter durch bestimmte Umstände kurzzeitig abgelenkt wird oder wenn nur ein Mitarbeiter der Linie XIV den Besuch absichert, der aus Gründen der Geheimhaltung keine Kenntnisse über das Ermittlungsverfahren besitzt. Sichert nur ein Mitarbeiter den Besuch ab, so erhöhen sich auch objektiv die Gefahren für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt.

Die Sicherung der postalischen Verbindungen Verhafteter hat vor allem zu gewährleisten, daß keine unerlaubten Informationen abfließen und an andere Personen übermittelt werden. Aus unerlaubten Informationsübermittlungen ergeben sich in